

Landkreis Harz – Der Landrat Sozialamt Amt für Ausbildungsförderung Friedrich-Ebert-Str. 42 38820 Halberstadt		Eingangsstempel
Belehrung Wahlrecht BAföG / AFBG¹		Förderungsnummer
	Name, Vorname	Geburtsdatum
	Ausbildung	Schuljahr
Belehrung	<p>Wird von einem Auszubildenden bzw. Teilnehmer eine vollzeitfachschulische Ausbildung absolviert, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).</p> <p>Beide Leistungen schließen sich dabei gegenseitig aus (§ 3 Satz 1 Nr. 1 AFBG). Die Entscheidung ist für jedes Schuljahr neu zu treffen. Sobald bei der beantragten Leistung ein Anspruch, zehn Euro reichen hier aus, entstanden ist, gilt die andere Leistung als ausgeschlossen. Auf § 28 SGB X wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Betroffen sind alle Fachschulausbildungen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, z. B. <i>Erzieher, Heilerziehungspfleger, Techniker, Heilpädagoge, staatlich geprüfter Betriebswirt, staatlich geprüfter Wirtschaftler, staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt.</i></p>	
	<p>Schüler-BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> Förderung erfolgt zu 100 % als Zuschuss, Lehrgangsgebühren werden nicht gefördert abhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie vom Einkommen des Ehegatten und der Eltern BAföG – Bedarfssatz: 454,00 € (bei den Eltern wohnend) und 723,00 € (nicht bei den Eltern wohnend); zusätzlich gibt es Zuschläge für die Kinderbetreuung (für Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) sowie für die Kranken- bzw. Pflegeversicherung <p>Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> Förderung gliedert sich in Maßnahmebeitrag (Höhe der tatsächlich anfallenden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, höchstens jedoch 15.000 €) und Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt Förderung des Maßnahmebeitrages erfolgt zu 50 % als Zuschuss und zu 50 % als Darlehen. Bei Bestehen werden durch die KfW 50 % des verbleibenden Darlehens auf den Maßnahmebeitrag erlassen. Der <u>Unterhaltsbeitrag</u> ist abhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie vom Einkommen des Ehegatten, <u>ABER</u> unabhängig vom Einkommen der Eltern. Der <u>Maßnahmebeitrag</u> wird einkommens- und vermögensunabhängig gewährt max. mtl. Unterhaltsbeitrag für Alleinstehende ohne Kind: 783,00 € (als Vollzuschuss); zusätzlich gibt es Zuschläge für Kinder, den Ehegatten (je 235,00 €), bei tatsächlicher Alleinerziehung für die Kinderbetreuung (für Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) sowie für die Kranken- bzw. Pflegeversicherung Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der regelmäßigen Teilnahme (70 %). Auf den Grund der Nichtteilnahme kommt es i. d. R. nicht an. Wird diese Teilnahmequote nicht erreicht, ist die Leistung ggf. vollständig zurück zu zahlen. 	
Fördermöglichkeiten		
Entscheidung und Unterschrift	<p>Hiermit erkläre ich, dass ich dieses Wahlrecht und seine Auswirkungen verstanden habe und mich deshalb im o. g. Schuljahr für eine Antragstellung nach dem</p> <p><input type="checkbox"/> BAföG</p> <p><input type="checkbox"/> AFBG</p> <p>entscheide. Meine Rechte nach § 28 SGB X bleiben hiervon unberührt.</p>	
	Ort, Datum	Unterschrift

¹ Rechtsstand: 4. AFBG-Änderungsgesetz mit Inkrafttreten zum 01.08.2020